

Belehrungen und Informationen zum Infektionsschutzgesetz

Liebe Eltern,

im Zuge des Infektionsschutzes ist es wichtig, meldepflichtige Krankheiten im Sekretariat unserer Schule anzuzeigen (sekretariat@neue-waldorfschule-dresden.de). Wir sind als öffentliche Einrichtung verpflichtet, entsprechende Aushänge zu machen und ggf. das Gesundheitsamt zu informieren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass seit dem 1. März 2020 neue Bestimmungen zum Masernschutz (§ 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz) gelten. Ziel ist ein verbesserter Masernschutz in Gemeinschaftseinrichtungen. Das hat Konsequenzen für Eltern, angestellte Mitarbeiter und für unsere Schulleitung. Wir sind als Träger von Schule und Hort verpflichtet, dem Gesetz Folge zu leisten, unabhängig unserer eigenen Haltung zum Thema.

Ab dem 31. Juli 2021 sind wir als Schule verpflichtet, Kinder ohne die geforderten Nachweise dem Gesundheitsamt zu melden. Der Nachweis wird zwingend für den Besuch des Hortes benötigt. Da Schule, Hort und Schulklub untrennbarer Bestandteil unseres Ganztagschulkonzeptes sind, können wir auch keine Schulverträge ohne entsprechenden Nachweis abschließen.

Alle bei uns aufgenommenen Kinder und Mitarbeiter müssen entweder

- eine ausreichende Masernimpfung (Impfdokumentation, Impfbescheinigung, o. ärztliches Zeugnis)
- oder eine Immunität gegen Masern (Titernachweis, ärztliche Bescheinigung über das Durchmachen der Masern)
- oder eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation (es darf aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden)

vorlegen. Ausgenommen sind Personen, die vor 1970 geboren sind.

Mit der Unterzeichnung des Schul- und ggf. des Hortvertrages bestätigen die Sorgeberechtigten, dass sie die Belehrungen und Informationen zum Umgang mit meldepflichtigen Krankheiten, Kopfläusen und Masern gelesen haben.

Verein der Neuen Waldorfschule Dresden e.V.

Anlagen:

- Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz
- Hinweisblatt Masernschutz
- Merkblatt Kopfläuse

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in der Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die oft durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A, Cholera, Typhus und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Auch wenn Ihr Kind als ansteckungsverdächtig gilt, da in der häuslichen Umgebung oder in der Gemeinschaftseinrichtung eine schwerwiegende Erkrankung aufgetreten ist, kann für Ihr Kind die Zeitdauer, bis zu der erste Krankheitssymptome erwartet werden können, ein Besuchsverbot gelten, sofern Ihr Kind gegenüber der entsprechenden Krankheit nicht immun ist. Das Besuchsverbot kann bei Kindern, die gegenüber der entsprechenden Krankheit nachweisbar immun sind (z. B. durch eine vorher durchgeführte Impfung), durch das Gesundheitsamt ausgesetzt werden.

Achten Sie deshalb immer auf den aktuellen Impfstatus Ihres Kindes und der weiteren Familienmitglieder. Lassen Sie sich dazu von Ihrem behandelnden Arzt beraten. Den jeweils aktuellen Sächsischen Impfkalender finden Sie im Internet unter www.gesunde.sachsen.de.

Gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf (Tetanus), Keuchhusten (Pertussis), Kinderlähmung, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Typhus, Haemophilus influenzae Typ b, Meningokokken, Pneumokokken, Rotaviren, Virusgrippe und Hepatitis A und B stehen Schutzimpfungen für Kinder zur Verfügung.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakt werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Die erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. In der Infektionsschutzgesetzgebung ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien und anderer Erreger infektiöser Durchfallerkrankungen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Kopfläuse – was muss ich tun?

Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte

Liebe Eltern,

beim Auftreten von Kopfläusen in unserer Einrichtung sind wir auf **Ihre Mithilfe** angewiesen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Bitte untersuchen Sie Ihr Kind am besten durch Auskämmen (Läusekamm) der mit Pflegespülung angefeuchteten Haare.



Die wichtigsten Informationen im Überblick:

- **Kopfläuse sind lästig, aber ungefährlich**
Sie übertragen in Europa keine Krankheitserreger.
- **Kopfläuse haben nichts mit mangelnder Sauberkeit zu tun**
Sie treten unabhängig von der persönlichen Körperpflege und den hygienischen Verhältnissen auf.
- **Kopfläuse verbreiten sich durch Krabbeln von Kopf zu Kopf**
Übertragungen über Gegenstände sind zwar nicht auszuschließen, spielen aber nach wissenschaftlichen Untersuchungen als Übertragungsweg kaum eine Rolle.
- **Kontaktpersonen sofort über den Kopflaus-Befall informieren**
Meldung an die Kindertageseinrichtung bzw. Schule und Information von engen Kontaktpersonen. Nur so lassen sich die notwendigen Maßnahmen einleiten, um die Ausbreitung zu stoppen.
- **Untersuchung aller im Haushalt lebenden Personen mit einem Läusekamm**
Auch der Erwachsenen! Am besten durch Auskämmen der angefeuchteten Haare (Pflegespülung).
- **2 Behandlungen mit einem Mittel aus der Apotheke, für das die Läuse abtötende Wirkung nachgewiesen wurde** (geprüftes + anerkanntes Mittel nach § 18 Infektionsschutzgesetz).
Die Mittel sind rezeptfrei in Apotheken erhältlich. Bewahren Sie den Beipackzettel auf, damit Sie gegebenenfalls nachlesen können. Generell spricht nichts gegen eine Behandlung in alleiniger elterlicher Regie. Soweit sie vom Arzt verordnet werden, trägt die Krankenkasse die Kosten der Medikamente für Kinder bis zum 12. Lebensjahr.
 - Zwei Behandlungen, am Tag 1 und Wiederholung am Tag 8, 9 oder 10
 - Gründliches nasses Auskämmen der Haare mit einem Läusekamm
 - Nach der 1. Behandlung, nach 4-5 Tagen, nach der 2. Behandlung, nach weiteren 4-5 Tagen. Zusätzliche Maßnahmen nach den Behandlungen/ dem Auskämmen:
 - Kämme, Bürsten, Haargummis in heißer Seifenlösung (mindestens 50°C) waschen.
 - (Kopf-)Handtücher bei 60°C mit haushaltsüblichen Waschmitteln waschen.
 - Keine Insektizide oder Desinfektionsmittel verwenden.
 - Kopflausmittel nicht prophylaktisch anwenden.
 - Bitte tragen Sie sich den Termin für die zweite Behandlung in Ihren Kalender ein!
- **Ihr Kind kann am Tag nach der ersten Behandlung wieder die Schule bzw. die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen**